



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. Juli 2020

Amtsblatt 12

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
76	Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz ..	556
77	Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG); Aktualisierung des Frequenzplans; Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit.....	558
78	Festsetzung der Preise für Anrufe bei (0)137er und (0)180er Rufnummern aus dem Festnetz; Erlaubnis niedrigerer Preise aufgrund der temporären Absenkung des Mehrwertsteuersatzes	559
79	Verlängerung der mit Verfügung Nr. 35/2020 eingeführten Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 3 (Videoident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz	561
Energie		
80	§ 29 EnWG in Verbindung mit § 13j Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 5 Nummer 3, § 12 Absatz 6, § 13a, §14 Abs. 1 EnWG, § 75 Nr. 10 MsbG; Verfahrenseinleitung (BK6-20-059)	562
81	EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27; Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation.....	562
82	Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 76 Abs. 1 VO (EU) 2017/1485 (SO-VO) (BK6-19-585).....	563
83	Antrag der Thyssengas GmbH auf Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung; Beschluss vom 17.06.2020.....	563

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
152	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden; Hier: BK11-20/002	565

Mit-Nr.		Seite
153	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)	565
154	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Veröffentlichung des Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0 rückwirkend ab dem 29.07.2019)	566
155	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021	570
156	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet over SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021	571
157	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020	572
158	Fortgang des Verfahrens BK3c-16-005 auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2016 bis 30.06.2019	573
159	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen	573
160	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist	573
161	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist	574
162	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen	574
 Teil B		
	Veröffentlichungshinweis	575
Mitteilungen der Diensteanbieter		
163	11880 Internet Services AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020	575
164	11880 Solutions AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020	577
165	FRED 11811 Services GmbH & Co. KG; Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung, Stand Juli 2020	579
166	FRED 11811 Services GmbH & Co. KG; Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020	581
 Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
167	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV; Einleitung eines Verfahrens der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für Kompensationsprogramme bzw. für einen finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch (BK8-20/00002-A)	583

Mit-Nr.		Seite
168	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/162.....	583
169	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/025.....	583
170	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/027.....	583
171	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/120A05.....	584
172	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/098A01.....	584
173	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/175.....	584
174	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/026.....	584
175	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/078.....	585
176	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/079.....	585
177	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/082.....	585
178	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/083.....	586
179	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/084.....	586
180	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	586
181	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	586
182	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens.....	586
183	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung von Verfahren.....	587
184	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-20- xxx.....	587

Elektronische Vertrauensdienste

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

185	Anhörung nach § 11 Abs. 1 VDG zu einer Verfügung zu anerkannten „sonstigen Identifizierungsmethoden“ i. S. d. § 11 Absatz 1 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS- Verordnung).....	588
-----	--	-----

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr.76/2020

Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Punkt-zu-Punkt Richtfunk zugeteilt.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinzuteilung wird die Amtsblattverfügung 150/2018 gegenstandslos.

1. Frequenznutzungsparameter:

Parameter	Wert
max. zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)	316 W (55 dBm)
min. Antennengewinn	35 dBi
Kanalbandbreiten	150 MHz – 2,0 GHz

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz werden u. a. Anwendungen des Festen Funkdienstes, des Erderkundungsfunkdienstes, des Intersatellitenfunkdienstes, des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, des Weltraumforschungsfunkdienstes und des Mobilfunkdienstes jeweils auf primärer Basis zur zivilen/militärischen Nutzung betrieben.

Die Punkt-zu-Punkt Richtfunkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggf. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

3. Befristung

Die Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2021 befristet. Dies begründet sich auf die noch nicht abgeschlossenen Diskussionen auf internationaler Ebene in Auswertung der WRC-19.

Allgemeine Hinweise

1. Im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber solcher Richtfunkverbindungen kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen im gleichen Frequenzbereich.



2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)“ und des „Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)“.
3. Der Frequenznutzer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen verpflichtet (§§ 88, 90 TKG).
4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
5. Diese Allgemeinzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus deren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
6. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden die Parameter des TR 102 555 in der aktuellen Fassung zu Grunde gelegt.

226-2

**Vfg Nr. 77/2020****Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG);****Aktualisierung des Frequenzplans****Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den aktuell gültigen Frequenzplan, zuletzt geändert im Oktober 2019, in Teilen zu aktualisieren. Nach Abschluss der Aktualisierung wird der geänderte Plan als Frequenzplan gemäß § 54 TKG veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur erstellt gem. § 54 Abs. 1 TKG den FreqP auf der Grundlage der Frequenzverordnung (FreqV). Diese wurde zuletzt 2019 geändert.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss 2019/1345¹ der Europäischen Union sind zahlreiche Änderungen im FreqP erforderlich. Alle Änderungen, die sich aus dem Durchführungsbeschluss ergeben, sind rechtlich bindend und entsprechend in nationales Recht umzusetzen.

Dementsprechend wurden auch die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses 2019/235² übernommen und notwendige Änderungen im FreqP vorgenommen. Weitere Änderungen aus internationalen Gremien (EU-KOM, CEPT, etc.) sowie nationale Erfordernisse werden ebenfalls umgesetzt. Ebenso werden redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

Weitere Details zu den geplanten Änderungen sind dem Planentwurf und den Erläuterungen hierzu zu entnehmen. Die Dokumente stehen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit (<http://www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan>).

Die Bundesnetzagentur legt nun den Entwurf der geplanten Änderungen zum Frequenzplan zur Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 TKG vor.

Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Frequenzplans können

bis spätestens einschließlich 06. August 2020

schriftlich und in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur unter folgender Anschrift vorgebracht werden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dienststelle 221-1b - Frequenzplan -

Tulpenfeld 4 oder Postfach 8001

53113 BONN 53105 BONN

Telefax: 0228/14-6125
e-mail: 221-Postfach@bnetza.de

Die Bundesnetzagentur legt nach Ablauf der o. g. Frist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken bis zum Abschluss des Aktualisierungsverfahrens zur Kenntnisnahme aus. Die Auslage erfolgt in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan>.

Aufgrund der öffentlichen Auslage sollen die eingereichten Stellungnahmen keine Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Einreicher von Stellungnahmen müssen in Textform mitteilen, wenn sie nicht mit der Auslage in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einverstanden sind. Erfolgt eine entsprechende Mitteilung nicht, kann die Bundesnetzagentur von einem Einverständnis mit der Veröffentlichung ausgehen.

Die Bundesnetzagentur kann zur weiteren Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Eine Entscheidung über den endgültigen Inhalt der aktualisierten Einträge erfolgt unter Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens abschließend durch die Bundesnetzagentur.

Nach Abschluss des Aktualisierungsverfahrens wird die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Plans veröffentlichen. Der Frequenzplan wird sodann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der Abschluss des Aktualisierungsverfahrens ist für Ende Oktober 2020 geplant.

221/221-12

¹ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1345 DER KOMMISSION vom 2. August 2019 zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen im Bereich der Funkfrequenznutzung für Geräte mit geringer Reichweite

² DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/235 DER KOMMISSION vom 24. Januar 2019 zur Änderung der Entscheidung 2008/411/EG der Kommission hinsichtlich der Aktualisierung der relevanten technischen Bedingungen im Frequenzband 3 400–3 800 MHz



Vfg Nr. 78/2020

Festsetzung der Preise für Anrufe bei (0)137er und (0)180er Rufnummern aus dem Festnetz; Erlaubnis niedrigerer Preise aufgrund der temporären Absenkung des Mehrwertsteuersatzes

Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 wurde das Umsatzsteuergesetz dahingehend geändert, dass der Mehrwertsteuersatz im Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 temporär abgesenkt wird. Hinsichtlich der Preise auf dem Telekommunikationsmarkt sinkt der Steuersatz von 19% auf 16%. Damit diese Änderung bei von der Bundesnetzagentur festgelegten Preisen (inkl. Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden kann, werden in den Verfügungen

- Nr. 45/2007 vom 15.08.2007 (Amtsblatt Bundesnetzagentur 16/2007),
- Nr. 19/2009 vom 03.06.2009 (Amtsblatt Bundesnetzagentur 10/2009) und
- Nr. 49/2012 vom 08.08.2012 (Amtsblatt Bundesnetzagentur 15/2012)

auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, mit Wirkung zum 01. Juli 2020 folgende, bis zum 31. Dezember 2020 zeitlich beschränkte Änderungen vorgenommen:

**I. Verfügung Nr. 45/2007
 (Neufassung der Tabelle durch Hinzufügen einer dritten und fünften Spalte)**

	Festgelegter Preis in ct/min	Alternativ zulässiger Preis Juli-Dezember 2020 in ct/min	Festgelegter Preis in ct/Anruf	Alternativ zulässiger Preis Juli-Dezember 2020 in ct/Anruf
(0)137-1 (0)137-5	-	-	14	13,6
(0)137-2 (0)137-3 (0)137-4	14	13,6	-	-
(0)137-6	-	-	25	24,4
(0)137-7	-	-	100	97,5
(0)137-8 (0)137-9	-	-	50	48,7

II. Verfügung Nr. 19/2009

(Neufassung der Tabelle durch Hinzufügen einer dritten und fünften Spalte)

	Festgelegter Preis in ct/min	Alternativ zulässiger Preis Juli-Dezember 2020 in ct/min	Festgelegter Preis in ct/Anruf	Alternativ zulässiger Preis Juli-Dezember 2020 in ct/Anruf
(0)180-1	3,9	3,8	-	-
(0)180-2	-	-	6	5,8
(0)180-3	9	8,8	-	-
(0)180-4	-	-	20	19,5
(0)180-5	14	13,6	-	-

III. Verfügung Nr. 49/2012 (Neufassung der Tabelle durch Hinzufügen einer dritten Spalte)

	Festnetz	Alternativ zulässiger Preis Juli-Dezember 2020	Mobilfunk
(0)180-6	20 ct/Anruf	19,5 ct/Anruf	Abrechnung erfolgt pro Anruf
(0)180-7	30 sec frei; danach 14 ct/min	30 sec frei; danach 13,6 ct/min	30 sec frei; danach erfolgt die Abrechnung pro Minute

Hinweis: Anpassungen von Preisangaben und Preisansagen durch die in §§ 66a, 66b TKG Verpflichteten sind bezogen auf die Mehrwertsteuerabsenkungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

**Vfg Nr. 79/2020****Verlängerung der mit Verfügung Nr. 35/2020 eingeführten Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 3 (Videoident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz**

In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, eine Festlegung zu treffen, welche anderen Verfahren als die im Gesetz vorgesehene unmittelbare Vorlage der Identifikationsdokumente bei dem Diensteanbieter zur Überprüfung der Daten des Anschlussinhabers gleichermaßen geeignet sind.

Wegen der weltweiten Covid-19-Lage und der dringend gebotenen Reduktion von Ansteckungsrisiken erscheint es weiterhin geboten, die Bearbeitung von Videoidentifizierungen vorübergehend auch im Homeoffice zu erlauben, um Infektionsschutzmaßnahmen und eine Gewährleistung von Videoidentifizierungen zu vereinbaren.

Für das Video-Ident-Verfahren (Verfahren Nr. 3) wird daher folgende Regelung getroffen:

Nr. 3 Abs. 11 der Verfügung („Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.“) bleibt mit nachfolgenden Maßgaben für den Zeitraum von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verfügung außer Kraft gesetzt.

In dem genannten Zeitraum ist es also möglich, Video-Identifizierungen unter Beachtung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen durch den Telekommunikationsdiensteanbieter sowie den Anbieter von Video-Identifizierungen durch Mitarbeiter im Homeoffice durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzung ist dabei wie bisher, dass die Tätigkeit im Home-Office in einem separaten und abschließbaren Raum verrichtet wird und der Heimarbeitsplatz nach dem Stand der Technik sicher und zuverlässig in geschützte betriebliche Netze eingebunden werden kann (z.B. via VPN). Auf die Empfehlungen (<https://www.bsi.bund.de/dok/13825108>) und Bausteine des IT-Grundschriftkompodiums des BSI (CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen, INF.8 Häuslicher Arbeitsplatz, INF.9 Mobiler Arbeitsplatz und OPS.1.2.4: Telearbeit) wird hingewiesen.

Z 21f 6313-1 Grs



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 80/2020

§ 29 EnWG in Verbindung mit § 13j Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Nummer 1a, Absatz 5 Nummer 3, § 12 Absatz 6, § 13a, §14 Abs. 1 EnWG, § 75 Nr. 10 MsbG

Verfahrenseinleitung (BK6-20-059)

Die Beschlusskammer 6 hat am 22.06.2020 ein Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke von Redispatch-Maßnahmen eingeleitet.

Das Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-20-059

veröffentlicht.

Vfg Nr. 81/2020

EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation

Die Weiterentwicklung der Marktkommunikation und der vereinheitlichten Standardverträge im Strombereich war in den vergangenen Jahren ganz überwiegend geprägt von der stichtagsbezogenen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im Zuge der Vorbereitung des Rollouts von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Dies brachte es mit sich, dass zahlreiche weitere Optimierungen im Rahmen der Netzzugangsabwicklung, die seit Langem von Seiten der Netznutzer gefordert worden waren, aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden mussten. Zu nennen ist hier insbesondere die stetig geforderte Einführung eines elektronischen Preisblattes für Netzentgelte, die als Ergänzung zur bereits etablierten elektronischen Netznutzungsrechnung die Möglichkeit eröffnen soll, eine automatisierte Rechnungsprüfung im Massengeschäft zu realisieren.

Die Beschlusskammer 6 hat daher am 10.06.2020 ein Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen im Strombereich eröffnet. Sie setzt sich damit insgesamt das Ziel, auf zahlreichen Themenfeldern im Gesamtkontext der Netznutzungsabwicklung die Automatisierung und Digitalisierung voranzutreiben und damit bei allen partizipierenden Akteuren die Effizienz und auch die Abwicklungsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Die beabsichtigten Weiterentwicklungen schlagen sich in Änderungen aller vier Prozessdokumente (GPKE, WiM, MPES, MaBiS) sowie im Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag nieder.

Beabsichtigt ist darüber hinaus die Festlegung eines Netznutzungsvertrages Elektromobilität, der an Ladepunkten künftig die technische Möglichkeit eines bilanziellen Lieferantenwechsels schaffen soll.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

Mittwoch, 22. Juli 2020 (Eingang hier mit Anlagen).

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das obige Excel-Formular. Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.

Die zur Konsultation stehenden Dokumente sowie das Excel-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen können über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

www.bundesnetzagentur.de ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Laufende Verfahren ► BK6-20-160

abgerufen werden.

Az.: BK6-20-160



Vfg Nr. 82/2020

Vorschlag aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 76 Abs. 1 VO (EU) 2017/1485 (SO-VO) (BK6-19-585)

Die ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Art. 76 Abs. 1 SO-VO zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit für den Vorschlag ist gemäß Art. 6 Abs. 8 SO-VO am 05.06.2020 von den nationalen Regulierungsbehörden auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) übergegangen. Damit ist das Verfahren bei der Bundesnetzagentur abgeschlossen.

Vfg Nr. 83/2020

Az.: BK7-20-022

24.06.2020

Antrag der Thyssengas GmbH auf Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung;
Beschluss vom 17.06.2020

Die Beschlusskammer 7 hat am 17.06.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Für die Konkurrenzzone „Nord“ bestehend aus

Einspeisepunkt Emden EMS/EPT

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E) sowie UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)),

Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E)

(Konkurrenz mit dem Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) sowie Einspeisepunkt Emden EMS/EPT) und

Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)

(Konkurrenz mit dem Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E) sowie Einspeisepunkt Emden EMS/EPT)

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für die folgenden Kapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten in Flussrichtung Einspeisung genehmigt:

- a) Temperaturgeführte bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZKtemp) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten. Soweit die Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die bFZKtemp in feste frei zuordenbare Kapazität (FZK) umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität;

- b) FZK ausschließlich in Bezug auf kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität).

2. Für die Konkurrenzzone „Speicher“ bestehend aus

Speicherpunkt Epe - III (UGS-E; Trianel)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy), Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE) sowie Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper)),

Speicherpunkt Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE), Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper) sowie Epe - III (UGS-E; Trianel)),

Speicherpunkt Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper), Epe - III (UGS-E; Trianel) sowie Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy)) und

Speicherpunkt Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Epe - III (UGS-E; Trianel), Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy) sowie Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE))

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität in Flussrichtung Einspeisung für bFZKtemp in Bezug auf alle Produktlaufzeiten genehmigt. Soweit die Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die bFZKtemp in FZK umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Konkurrenzonen die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i.S.d. § 12 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu veröffentlichen:

aa) Eine Liste der Einspeisepunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.

bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

- (1) Eine Liste der Einspeisepunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
- (2) Je Einspeisepunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Einspeisepunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.



- b) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT in unabhängigen Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen anzubietenden FZK darauf hinzuweisen, dass die in der späteren Kurzfristvermarktung (Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität) noch verfügbare FZK konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ vergeben wird.
- c) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen den von der Genehmigung erfassten Netzpunkten.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 152/2020

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden

Hier: BK11-20/002

Die Bremen Briteline GmbH hat mit E-Mail vom 18.06.2020 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Achim Griese Servicegesellschaft mbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 18.06.2020 eingestellt.

BK 11-20/002

Mitteilung Nr. 153/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („Einmalentgelte“)

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem o.g. Verwaltungsverfahren ab dem 15.07.2020 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3c-20/013 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Das Konsultationsverfahren beginnt am 15.07.2020 und endet am 29.07.2020.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3c-20/013

Mitteilung Nr. 154/2020

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Veröffentlichung des Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0 rückwirkend ab dem 29.07.2019)

§ 36 Abs. 2 TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0 rückwirkend ab dem 29.07.2019) auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss BK2a-19/033 vom 22.06.2020 entschieden:

Die in Anlage 1 i.V.m. Beilage 2 der Anträge enthaltenen Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 werden rückwirkend ab dem 29.07.2019 wie folgt genehmigt:

1. Entgelte:

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M (nicht upgradefähig), je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	551,05
II		Backbone Region	551,85
III		Metro-Region	553,17
IV		Country Region	554,22
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	352,30
VI		Backbone Region	353,11
VII		Metro-Region	354,42
VIII		Country Region	355,47

Jährliche Überlassung des Anschlusses 4M (nicht upgradefähig), je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	669,61
II		Backbone Region	671,22
III		Metro-Region	673,84
IV		Country Region	675,95
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	361,47
VI		Backbone Region	363,08
VII		Metro-Region	365,71
VIII		Country Region	367,82


Jährliche Überlassung des Anschlusses 8M (nicht upgradefähig), je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	973,51
II		Backbone Region	976,72
III		Metro-Region	981,97
IV		Country Region	986,19
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	388,06
VI		Backbone Region	391,27
VII		Metro-Region	396,52
VIII		Country Region	400,74

Jährliche Überlassung des Anschlusses 2M bis 150M (upgradefähig), je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	1.457,31
II		Backbone Region	2.053,91
III		Metro-Region	3.027,43
IV		Country Region	3.810,96
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	945,46
VI		Backbone Region	1.542,06
VII		Metro-Region	2.515,58
VIII		Country Region	3.299,11


Jährliche Überlassung einer Verbindung, je CFV Ethernet 2.0

Verbindungs- typ	Nettoentgelt kernnetz- verbleibend in €	Nettoentgelt kernnetz- übergreifend in €
2M	17,36	19,29
4M	34,72	38,58
8M	69,44	77,15
10M	86,79	96,44
20M	173,59	192,88
60M	520,77	578,63
100M	867,94	964,38
150M	1.301,91	1.446,57

Bereitstellung inkl. Kündigung

Einmalige Bereitstellungspreise je Ende	Nettoentgelt in €
Nicht upgradefähige CFV 2.0 Customer Sited	735,76
Nicht upgradefähige CFV 2.0 Kollokationszuführung	735,76
Upgradefähige CFV 2.0	1.627,01

Zusatzleistungen je Übertragungsweg

Zusatzleistung		Nettoentgelt in €
Expressentstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - nicht upgradefähig	jährlich	13,01
Expressentstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - upgradefähig	jährlich	6,60
Überführung einer CFV 2.0	Stück	92,39
Kapazitäts-Upgrade CFV 2.0	Stück	69,37
Zusätzliche Anfahrt CFV 2.0	Stück	75,28

- Ist ein Anschluss einer CFV Ethernet 2.0 in Kupfer angebunden, ist für diesen Anschluss das betreffende Entgelt für den Anschluss 2M, 4M oder 8M (nicht upgradefähig) in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für die Kollokationszuführung. Ist der Anschluss am andere Ende derselben CFV Ethernet 2.0 in Glas angebunden, ist für diesen Anschluss das betreffende Entgelt des Anschlusses 2M bis 150M (upgradefähig) in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für die Kollokationszuführung.
- Neben den Entgelten für die Anschlüsse einer CFV Ethernet 2.0 fällt auch ein Verbindungsentgelt an, sofern beide Anschlüsse (Customer Sited und/oder Kollokationszuführung) unterschiedlichen BNG-Standorten zugeordnet sind.



4. Antragsgemäß fällt abweichend von Ziffer 1 aktuell kein Verbindungsentgelt an, wenn beide Anschlüsse einer CFV Ethernet 2.0 gemäß Anlage 4, Preise, 1.2.6.1 „Keine Berechnung der Verbindungslinie“ dem gleichen BNG-Standort in der nachfolgenden Standortliste zugeordnet sind:

„49/203/7; 49/2066/1; 49/2154/0; 49/2171/0; 49/221/0; 49/231/1; 49/231/59; 49/2327/1; 49/2371/0; 49/251/11; 49/251/23; 49/2671/0; 49/2691/0; 49/271/710; 49/2751/0; 49/281/2; 49/2951/0; 49/2961/0; 49/2971/0; 49/2981/0; 49/2991/0; 49/30/11; 49/30/128; 49/331/19; 49/3331/0; 49/3344/1; 49/3346/4; 49/3385/0; 49/341/31; 49/341/32; 49/341/33; 49/3423/7; 49/3425/5; 49/3435/6; 49/3437/0; 49/345/7; 49/3466/2; 49/351/59; 49/351/82; 49/3537/0; 49/3541/0; 49/3544/0; 49/3546/0; 49/3561/0; 49/3571/0; 49/3576/0; 49/3578/5; 49/3588/4; 49/3596/0; 49/361/22; 49/361/8; 49/3647/0; 49/365/4; 49/3675/0; 49/3677/10; 49/3679/1; 49/3683/4; 49/3737/4; 49/381/0; 49/381/6; 49/3821/7; 49/38231/3; 49/3831/6; 49/38392/0; 49/3847/3; 49/385/17; 49/3886/2; 49/3907/4; 49/3909/0; 49/391/26; 49/3923/4; 49/3933/0; 49/3935/0; 49/395/1; 49/395/4; 49/3971/2; 49/3976/3; 49/3994/0; 49/3996/2; 49/3998/0; 49/40/77; 49/4102/5; 49/421/320; 49/421/54; 49/4251/0; 49/4271/0; 49/4281/0; 49/431/0; 49/431/12; 49/431/30; 49/4321/0; 49/4381/0; 49/441/6; 49/4431/0; 49/4451/0; 49/4488/0; 49/4491/0; 49/4561/0; 49/4641/0; 49/4651/0; 49/4671/0; 49/471/8; 49/4731/0; 49/4751/0; 49/4761/0; 49/4771/0; 49/4861/0; 49/4871/0; 49/4881/0; 49/4931/0; 49/4936/0; 49/4971/0; 49/5021/0; 49/5041/2; 49/5051/0; 49/5071/0; 49/511/550; 49/521/41; 49/5381/2; 49/5441/0; 49/5461/0; 49/5471/0; 49/5481/0; 49/5491/0; 49/5561/0; 49/5571/0; 49/5631/0; 49/5641/0; 49/5661/6; 49/5671/0; 49/5681/3; 49/5691/0; 49/5761/0; 49/5771/0; 49/5821/0; 49/5831/1; 49/5851/1; 49/5931/0; 49/5941/0; 49/5951/0; 49/5961/0; 49/6061/5; 49/6161/0; 49/6181/2; 49/6204/0; 49/621/11; 49/621/173; 49/6221/76; 49/6271/0; 49/6361/0; 49/6381/0; 49/6391/0; 49/651/9; 49/6571/0; 49/6591/0; 49/661/14; 49/6631/0; 49/6661/0; 49/6681/0; 49/6731/0; 49/6751/0; 49/6761/0; 49/6861/0; 49/6871/0; 49/6881/0; 49/69/88; 49/7081/0; 49/711/122; 49/711/124; 49/711/172; 49/7231/20; 49/7371/0; 49/7381/0; 49/7581/0; 49/7651/0; 49/7671/0; 49/7761/0; 49/7771/0; 49/7851/0; 49/7961/0; 49/7971/0; 49/8102/0; 49/8241/0; 49/8271/0; 49/8281/0; 49/8291/0; 49/8431/0; 49/8641/0; 49/8741/0; 49/8771/0; 49/8781/0; 49/8856/0; 49/9091/0; 49/9131/3; 49/9531/0; 49/9741/0; 49/9761/0; 49/9843/0“

5. Sind beide Anschlüsse einer CFV Ethernet 2.0 demselben BNG-Standort – an dem sich mehrere BNG-Geräte befinden zugeordnet, fällt ein Verbindungsentgelt nur dann zusätzlich an, wenn beide Anschlüsse über unterschiedliche BNG-Geräte angeschlossen sind.
6. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen Entgelte für die jährliche Überlassung der Anschlüsse und der Verbindungen ist befristet bis zum 01.03.2022. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen Entgelte für die einmalige Bereitstellung je Mietleitungsende (Customer Sited bzw. Kollokationszuführung) sowie die Zusatzleistungen (Expressentstörung, Überführung, Kapazitäts-Upgrade und zusätzliche Anfahrt) ist befristet bis zum 01.10.2022.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der vollständige Beschluss kann ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Entgeltregulierung / Mietleitungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-19/033


Mitteilung Nr. 155/2020
TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;
Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2020 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-20/019 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Die Beschlusskammer entscheidet im Regelfall auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann hierauf verzichtet werden. Derzeit ist noch keine mündliche Verhandlung terminiert. Soweit eine Verhandlung stattfindet, wird darüber auf der Internetseite unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge informiert.

Die öffentliche mündliche Verhandlung wird ersatzweise als Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Personen, die als Teil der Öffentlichkeit an der Konsultation teilnehmen wollen, können einen Zugang zur Beobachtung der Online-Konsultation beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **20.07.2020** elektronisch zu richten an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/019**.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **10.07.2020** zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 2
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/019**

Im Beiladungsantrag ist zu begründen, warum die Interessen des Beiladungspetenten durch die Entscheidung erheblich berührt werden.

Es ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht (Verzicht auf eine mündliche Verhandlung). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gewertet.

Für den Fall, dass auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung nicht verzichtet wird, ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- und Videokonferenz besteht (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer Online-Konsultation und Einverständnis zur Durchführung einer Telefon- und Videokonferenz gewertet.

Beteiligte werden, soweit Stellungnahmen zum Verfahren beabsichtigt sind, gebeten diese bis zum **20.07.2020** abzugeben. Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-20/019 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Der Akteninhalt –mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse- kann durch Verfahrensbeteiligte elektronisch eingesehen und heruntergeladen werden über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-20/019. Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Diese wird von der Geschäftsstelle der Beschlusskammern vorgenommen, die sie unter BK.Service@bnetza.de bzw. unter den Rufnummern 0228/14-4714 und 0228/14-4702 erreichen. Sollte Ihr Unternehmen/ Ihr Verband bereits registriert sein, entfällt eine erneute Registrierung für den jeweiligen Nutzer. Sobald die Beschlusskammer Ihr Unternehmen/ Ihren Verband zu dem konkreten Beschlusskammerverfahren beigeladen hat, erfolgt die Freigabe des entsprechenden Verfahrensordners. Der Nutzer kann dann auf sämtliche dort bereits abgelegten und zukünftig eingestellten Dokumente zugreifen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de>> auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien zu diesem Verfahren ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen."

Die 10-wöchige Regelfrist endet gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG am 08.09.2020.

BK 2a-20/019

**Mitteilung Nr. 156/2020****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet over SDH, Überlassungsentgelte Kollokationszuführung ab 01.01.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2020 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-20/020 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Die Beschlusskammer entscheidet im Regelfall auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann hierauf verzichtet werden. Derzeit ist noch keine mündliche Verhandlung terminiert. Soweit eine Verhandlung stattfindet, wird darüber auf der Internetseite unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge informiert.

Die öffentliche mündliche Verhandlung wird ersatzweise als Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Personen, die als Teil der Öffentlichkeit an der Konsultation teilnehmen wollen, können einen Zugang zur Beobachtung der Online-Konsultation beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **20.07.2020** elektronisch zu richten an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/020**.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **10.07.2020** zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/020**

Im Beiladungsantrag ist zu begründen, warum die Interessen des Beiladungsantragstellers durch die Entscheidung erheblich berührt werden.

Es ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht (Verzicht auf eine mündliche Verhandlung). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gewertet.

Für den Fall, dass auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung nicht verzichtet wird, ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- und Videokonferenz besteht (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer Online-Konsultation und Einverständnis zur Durchführung einer Telefon- und Videokonferenz gewertet.

Beteiligte werden, soweit Stellungnahmen zum Verfahren beabsichtigt sind, gebeten diese bis zum **20.07.2020** abzugeben. Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-20/020 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Der Akteninhalt –mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse- kann durch Verfahrensbeteiligte elektronisch eingesehen und heruntergeladen werden über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-20/020. Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Diese wird von der Geschäftsstelle der Beschlusskammern vorgenommen, die sie unter BK.Service@bnetza.de bzw. unter den Rufnummern 0228/14-4714 und 0228/14-4702 erreichen. Sollte Ihr Unternehmen/ Ihr Verband bereits registriert sein, entfällt eine erneute Registrierung für den jeweiligen Nutzer. Sobald die Beschlusskammer Ihr Unternehmen/ Ihren Verband zu dem konkreten Beschlusskammerverfahren beigeladen hat, erfolgt die Freigabe des entsprechenden Verfahrensordners. Der Nutzer kann dann auf sämtliche dort bereits abgelegten und zukünftig eingestellten Dokumente zugreifen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de>> auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien zu diesem Verfahren ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen."

Die 10-wöchige Regelfrist endet gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG am 08.09.2020.

BK 2a-20/020


Mitteilung Nr. 157/2020
TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;
Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2020 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2020 den o. g. Entgelthantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-20/021 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Die Beschlusskammer entscheidet im Regelfall auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann hierauf verzichtet werden. Derzeit ist noch keine mündliche Verhandlung terminiert. Soweit eine Verhandlung stattfindet, wird darüber auf der Internetseite unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge informiert.

Die öffentliche mündliche Verhandlung wird ersatzweise als Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Personen, die als Teil der Öffentlichkeit an der Konsultation teilnehmen wollen, können einen Zugang zur Beobachtung der Online-Konsultation beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **20.07.2020** elektronisch zu richten an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/021**.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum **10.07.2020** zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 2
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens **BK2a-20/021**

Im Beiladungsantrag ist zu begründen, warum die Interessen des Beiladungsantragstellers durch die Entscheidung erheblich berührt werden.

Es ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht (Verzicht auf eine mündliche Verhandlung). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gewertet.

Für den Fall, dass auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung nicht verzichtet wird, ist auch anzugeben, ob Einverständnis mit einer Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- und Videokonferenz besteht (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). Nichtäußerung wird als Verzicht auf die Durchführung einer Online-Konsultation und Einverständnis zur Durchführung einer Telefon- und Videokonferenz gewertet.

Beteiligte werden, soweit Stellungnahmen zum Verfahren beabsichtigt sind, gebeten diese bis zum **20.07.2020** abzugeben. Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-20/021 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Der Akteninhalt –mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse- kann durch Verfahrensbeteiligte elektronisch eingesehen und heruntergeladen werden über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-20/021. Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Diese wird von der Geschäftsstelle der Beschlusskammern vorgenommen, die sie unter BK.Service@bnetza.de bzw. unter den Rufnummern 0228/14-4714 und 0228/14-4702 erreichen. Sollte Ihr Unternehmen/ Ihr Verband bereits registriert sein, entfällt eine erneute Registrierung für den jeweiligen Nutzer. Sobald die Beschlusskammer Ihr Unternehmen/ Ihren Verband zu dem konkreten Beschlusskammerverfahren beigeladen hat, erfolgt die Freigabe des entsprechenden Verfahrensordners. Der Nutzer kann dann auf sämtliche dort bereits abgelegten und zukünftig eingestellten Dokumente zugreifen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de>> auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien zu diesem Verfahren ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen."

Die 10-wöchige Regelfrist endet gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG am 08.09.2020.

BK2a-20/021

**Mitteilung Nr. 158/2020****Fortgang des Verfahrens BK3c-16-005 auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2016 bis 30.06.2019**

Der Beschluss BK 3c-16-005 vom 29.06.2016 zu den Überlassungsentgelten der TAL wurde durch rechtskräftige Urteile des VG Köln vom 11.12.2019 im Hinblick auf die Mehrzahl der genehmigten TAL-Varianten bzgl. der jeweiligen Klägerinnen aufgehoben.

Nachdem folglich zu dem Antrag der Telekom Deutschland GmbH vom 05.02.2016 insoweit keine Entscheidung mehr vorliegt, wird die Beschlusskammer nunmehr das Verfahren unter dem Aktenzeichen BK3c-20-024 fortführen. Eine erneute Beiladung der Verfahrensbeteiligten ist nicht notwendig.

Als Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 (§§ 134 Abs. 2 Nr. 1, 135 Abs. 3 TKG) wurde **Donnerstag, den 13.08.2020, 10:00 Uhr** festgelegt. Diese wird voraussichtlich in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

BK 3c-20-024

Mitteilung Nr. 159/2020**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: BT-Karaoke-System
Modell: iDance Audio BC100L
Hersteller: iDance Distribution Limited, Hongkong

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

- Entflammbarkeitsprüfung (Adapter)

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4

Mitteilung Nr. 160/2020**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist**

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markteinschränkende Maßnahmen nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU i.V.m. § 23 EMVG durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: LED-Trafo
Modell: ADLS-100-12
Marke: Adler Power
Hersteller: MPL POWER ELEKTRO Sp. Z.o.o., Polen

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Warnhinweise nur in englischer bzw. polnischer Sprache
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4


Mitteilung Nr. 161/2020
Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)
Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markeneinschränkende Maßnahmen nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU i.V.m. § 23 EMVG durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: LED-Trafo
Modell: ADM6012
Marke: Adler Power
Hersteller: MPL POWER ELEKTRO Sp. Z.o.o., Polen

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Warnhinweise nur in englischer bzw. polnischer Sprache
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
 Referat 411
 Postfach 80 01
 55003 Mainz
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4

Mitteilung Nr. 162/2020
Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);
Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil B

Mitteilungen der Diensteanbieter

Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB und des § 45n TKG verpflichtet, jedem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit die Veröffentlichung von ihm angebotener Dienste und Dienstemerkmale für den Endnutzer in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen.

Mitteilung Nr. 163/2020

Die im Amtsblatt 15/2016 unter der Mitteilung Nr. 1062/2016 veröffentlichte Preisliste für den Auskunftsdienst der 11880 Internet Services AG ändert sich zum 01. Juli 2020 wie folgt:

11880 Internet Services AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11881, 11889		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,71551	1,99
2.	Auskunft Ausland 11882		
2.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,71551	1,99
3.	Weitervermittlung Inland 11881, 11882		
3.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
3.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,85344	0,99
3.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
3.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,85344	0,99
3.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99



3.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7) je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.4	Freephone 0800, 00800 und 116117 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.5	Persönliche Rufnummern 0700 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.6	Televotum 0137, 0138 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.7	Premium Rate 0900	nicht	erreichbar
4.	Weitervermittlung Ausland 11881, 11882		
4.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
4.1.1	Eventpreis	0,85344	0,99
4.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
4.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
4.2.1	Eventpreis	0,85344	0,99
4.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99

* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.


Mitteilung Nr. 164/2020

Die im Amtsblatt 15/2016 unter der Mitteilung Nr. 1061/2016 veröffentlichte Preisliste für den Auskunftsdienst der 11880 Solutions AG ändert sich zum 01. Juli 2020 wie folgt:

11880 Solutions AG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11880, 11877, 11887		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,71551	1,99
2.	Auskunft Ausland 11890		
2.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,71551	1,99
3.	Weitervermittlung Inland 11880, 11877, 11890		
3.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
3.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,85344	0,99
3.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
3.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,85344	0,99
3.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7) je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.4	Freephone 0800, 00800 und 116117 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.5	Persönliche Rufnummern 0700 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.6	Televotum 0137, 0138 je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.7	Premium Rate 0900	nicht	erreichbar
4.	Weitervermittlung Ausland 11890, 11880, 11877		
4.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		



4.1.1	Eventpreis	0,85344	0,99
4.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
4.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
4.2.1	Eventpreis	0,85344	0,99
4.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99

* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen und dem Festnetz der Deutschen Telekom AG bei einer Auskunftsanfrage per SMS innerhalb Deutschland für das Inland

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	SMS-Auskunft Inland		
1.1	Auskunftspreis je SMS-Anfrage	1,71551	1,99

III. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.

**Mitteilung Nr. 165/2020****Allgemeine Geschäftsbedingungen der FRED 11811 Services GmbH & Co. KG für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung, Stand Juli 2020**

Die im Amtsblatt 06/2015 unter der Mitteilung Nr. 274/2015 veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FRED 11811 Services GmbH & Co. KG ändern sich zum 01. Juli 2020 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

(1) Die FRED 11811 Services GmbH & Co. KG, Wiesenhüttenstrasse 18, 60329 Frankfurt am Main (folgend auch als Anbieter oder FRED 11811 bezeichnet), bietet unter der Rufnummer 11811 bundesweit einen Auskunftsdienst mit Weitervermittlung an. Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) die Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes der FRED 11811.

(2) Die FRED 11811 hat das Recht, die Bedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweils geltende aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <http://www.fred-auskunft.de> veröffentlicht. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die FRED 11811 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Auskunftsdienst mit Weitervermittlung

(1) Die FRED 11811 erteilt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten telefonische Auskünfte, gegebenenfalls mit einer Weitervermittlung, zu nationalen Telefonanschlüssen bei Anruf des Kunden, die nach der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste abgerechnet werden.

FRED 11811 erteilt Auskünfte zu

- Rufnummern,
- Anschriften,
- Branchen- und Berufsbezeichnungen sowie zu
- Telefaxnutzung von Anschlüssen,

soweit die Daten der FRED 11811 zur Verfügung stehen.

(2) Die Auskünfte können jeweils nur insoweit erteilt werden, wie die Informationen der FRED 11811 zur Verfügung stehen und der jeweilige Anschlussinhaber seine Eintragung in öffentliche Kundenverzeichnisse beantragt hat und einer Auskunftserteilung nicht ganz oder teilweise widersprochen hat. Für die Richtigkeit dieser Angaben und Auskünfte trifft die FRED 11811 dementsprechend keine Haftung.

(3) Die Nutzung der Dienste der FRED 11811 durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der FRED 11811 nicht zulässig.

§ 3 Tarife, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wie sie sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergeben. Diese Preisliste ist im Internet unter <http://www.fred-auskunft.de> veröffentlicht oder wird dem Kunden auf Wunsch vom Callcenter-Agent angesagt. Der Kunde hat hierbei jede Nutzung seines Telefonanschlusses zu vergüten, die er zu vertreten hat. Dies schließt alle Verbindungen ein, die der Kunde gestattet oder in zurechenbarer Weise

ermöglicht hat. Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Die Verbindung zu dem Auskunftsdienst und eine eventuelle Weitervermittlung wird nach den gültigen Tarifen von FRED 11811 berechnet und wird mit der Telefonrechnung des Teilnehmernetzbetreibers des Kunden (z. B. Deutsche Telekom AG) in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge von FRED 11811 sind in diesem Fall entsprechend der Zahlungsvereinbarung zwischen dem Teilnehmernetzbetreiber und dem Kunden gemeinsam mit der Forderung des Teilnehmernetzbetreibers zu begleichen.

(3) Die entsprechenden Rechnungsbeträge sind an den Teilnehmernetzbetreiber gemäß den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Zahlungsbestimmungen zu bezahlen. Die Begleichung hat gegenüber der FRED 11811 befreiende Wirkung.

(4) Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung nur innerhalb der Frist geltend machen, die in der Rechnung seines Teilnehmernetzbetreibers bestimmt und ausdrücklich unter Hinweis auf den Ausschluss genannt ist.

(5) Zusätzlich sind der FRED 11811 sowie der rechnungsstellende Teilnehmernetzbetreiber nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verbindungsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gemäß § 16 Abs. 2 TKV nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verbindungsdaten gegenüber dem rechnungsstellenden Teilnehmernetzbetreiber verlangt.

(6) Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit Einzelverbindungsübersicht, werden die Verbindungen zu FRED 11811 in dieser Rechnung entsprechend einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelverbindungs nachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

(7) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der FRED 11811 auf einen Dritten übertragen und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 4 Datenschutz

(1) Die FRED 11811 beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus den §§ 91 bis 107 TKG, dem BDSG sowie der DSGVO ergeben.

(2) Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang: Die FRED 11811 darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist. Soweit es für die Begründung und etwaige Änderung des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist, darf die FRED 11811 oder ein von ihr beauftragter Dritter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland personenbezogene Daten des Kunden erheben und verarbeiten.

(3) Die Verbindungsdaten werden innerhalb der gesetzlichen Frist gespeichert, soweit der Kunde gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber keine andere Speicherung verlangt hat. Nach Fristablauf ist die FRED 11811 bzw. der rechnungsstellende Teilnehmernetz-



betreiber aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verbindungsdaten zu löschen. Anschließende Einwendungen können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Speicherfrist beträgt sechs Monate ab Rechnungsversand durch den Teilnehmernetzbetreiber. Verlangt der Kunde gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber eine um drei Ziffern gekürzte Speicherung oder die Löschung der Verbindungsdaten mit Rechnungsversand, kann keine entsprechende Überprüfung erfolgen.

(4) Die Abrechnungs-Dienstleistung im Rahmen des Offline-Billings wird im Auftrag der FRED 11811 durch die NEXNET GmbH, Am Borsigturm 12, 13507 Berlin, durchgeführt. Der Kunde willigt darin ein, dass FRED 11811 die nach Absatz (2) erhobenen Bestands- und Verbindungsdaten des Kunden an die NEXNET GmbH zu Abrechnungszwecken übermittelt und diese Daten zu Nachweiszwecken, wie in Absatz (3) bestimmt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei der NEXNET GmbH gespeichert werden.

(5) Der Kunde willigt darin ein, dass während der Gesprächsdauer seine Daten durch die FRED 11811 verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist. Der Kunde willigt darin ein, dass seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden.

(6) Wünscht der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche, auch künftige, Nutzer des Anschlusses darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung des Einzelgesprächsnachweises gespeichert werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden hat der Kunde die Mitarbeiter informiert und wird künftige Mitarbeiter unverzüglich informieren und hat den Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 5 Haftung

(1) Für Vermögensschäden haftet die FRED 11811 gemäß § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensfall. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden ist die Haftung auf Euro 10 Millionen je Schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die an mehrere Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(2) Für andere Schäden des Kunden und soweit § 7 TKV keine Anwendung findet, haftet die FRED 11811 für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls die FRED 11811 oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Dieser vorhersehbare Schaden wird mit maximal Euro 12.500 beziffert.

(3) Die Haftung der FRED 11811 für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Soweit die Haftung der FRED 11811 wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der

Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FRED 11811.

§ 6 Pflichten des Kunden

Der Kunde darf die Verbindungen zur FRED 11811 nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der FRED 11811 führen können.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit der Kunde Kaufmann ist.

(2) Zwischen dem Kunden und der FRED 11811 kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung, wie es zwischen inländischen Personen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt.

(3) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FRED 11811 auf einen Dritten übertragen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 8 Preisliste Auskunftsdienst mit Weitervermittlung

(1) Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste und sind inklusive 16% Umsatzsteuer.

(2) Die jeweils gültige Preisliste ist im Internet unter <http://www.fred-auskunft.de> veröffentlicht.

(3) Stand: 01.07.2020



Mitteilung Nr. 166/2020

Die im Amtsblatt 6/2015 unter der Mitteilung Nr. 274/2015 veröffentlichte Preisliste für den Auskunftsdienst der FRED 11811 Services GmbH & Co. KG ändert sich zum 01. Juli 2020 wie folgt:

FRED 11811 Services GmbH & Co. KG – Preisliste für den Auskunftsdienst mit Weitervermittlung - Stand 01.07.2020

I. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	Auskunft Inland 11811		
1.1	Auskunftspreis je angefangene Minute	1,71551	1,99
2.	Weitervermittlung Inland 11811		
2.1	Weitervermittlung Inland Festnetz und VoiP (032)		
2.1.1	Eventpreis nationale Ziele lokale Rufnummern	0,85344	0,99
2.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.2	Weitervermittlung Mobilfunk		
2.2.1	Eventpreis nationale Ziele Mobilfunk	0,85344	0,99
2.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.3	Service 0180 National (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5, 0180-6, 0180-7) je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.4	Freephone 0800, 00800 und 116117 je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.5	Persönliche Rufnummern 0700 je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.6	Televotum 0137, 0138 je angefangene Minute	0,85344	0,99
2.7	Premium Rate 0900	nicht	erreichbar



	Leistung	Preis NEU	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
3.	Weitervermittlung Ausland 11811		
3.1	Weitervermittlung ins Festnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
3.1.1	Eventpreis	0,85344	0,99
3.1.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99
3.2	Weitervermittlung ins Mobilnetz USA*, Alaska, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakische Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Liechtenstein, Monaco		
3.2.1	Eventpreis	0,85344	0,99
3.2.2	Zusätzlich je angefangene Minute	0,85344	0,99

* USA nur Festland mit Hawaii

II. Die folgenden Preise gelten bei Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen und dem Festnetz der Deutschen Telekom AG bei einer Auskunftsanfrage per SMS innerhalb Deutschland für das Inland

	Leistung	Preis	
		ohne USt. EUR	mit USt. EUR
1.	SMS-Auskunft Inland		
1.1	Auskunftspreis je SMS-Anfrage	1,71551	1,99

III. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen alternativer Anbieter sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfahren.

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 167/2020

Einleitung eines Verfahrens der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für Kompensationsprogramme bzw. für einen finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch (BK8-20/00002-A)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV;

Einleitung eines Verfahrens der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für Kompensationsprogramme bzw. für einen finanziellen Ausgleich für den ungewollten Austausch (BK8-20/00002-A)

Die Bundesnetzagentur hat nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV ein Verfahren zur Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung eingeleitet. Die Festlegung betrifft Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit dem ungewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern entstehen.

Der vollständige Festlegungsentwurf kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.

Die Adressaten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.07.2020 (Posteingang).

Mitteilung Nr. 168/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/162

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssen-gas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.06.2020 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/162

Mitteilung Nr. 169/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/025

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Lastflussteuerung zwischen Niedersachsen und Hessen“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/025

Mitteilung Nr. 170/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/027

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Lastflussteuerung im Raum Grohnde“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/027



Mitteilung Nr. 171/2020

**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-09/120A05**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 29.03.2019 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „MP 59: Erhöhung Kuppelkapazitäten zwischen Deutschland (Südbayern) und Österreich; (Planungskosten)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.02.2020 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-09-120 vom 10.12.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-09-120A04 vom 22.03.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „MP 59: Erhöhung Kuppelkapazitäten zwischen Deutschland (Südbayern) und Österreich; (Planungskosten)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „MP 59: Erhöhung Kuppelkapazitäten zwischen Deutschland (Südbayern) und Österreich; (Planungskosten)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2019 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-09/120A05

Mitteilung Nr. 172/2020

**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-13/098A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 103_1: Netzverstärkung Vieselbach -Eisenach · Mecklar“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 04.02.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-098 vom 20.05.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 103_1: Netzverstärkung Vieselbach -Eisenach -Mecklar“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 1.03_1: Netzverstärkung Vieselbach -Eisenach -Mecklar“ in

der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/098A01

Mitteilung Nr. 173/2020

**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-16/175**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 05.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bauablaufbedingte Aufrechterhaltung der Umspannkapazität im Raum Schwandorf“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/175

Mitteilung Nr. 174/2020

**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-19/026**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 28.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ad-hoc-lastflusssteuernde Maßnahme in Hessen“ wird genehmigt, soweit vier



Phasenschiebertransformatoren samt den dazugehörigen vier 380-kV-Transformatorenschaltfeldern und weiteren zwei 380-kV-Schaltfeldern im Raum Twistetal beantragt sind.

Soweit eine 380-kV-Leitungsanpassung von einem Kilometer Länge beantragt ist, wird der Antrag abgelehnt

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/026

Mitteilung Nr. 175/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/078

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leistungserhöhung im östlichen Niedersachsen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/078

Mitteilung Nr. 176/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/079

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Dollem und Ovenstädt“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/079

Mitteilung Nr. 177/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/082

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Borken und Gießen/Nord“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/082



Mitteilung Nr. 178/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/083

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Gießen/Nord und Karben“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/083

Mitteilung Nr. 179/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/084

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 02.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Bechterdissen und Ovenstädt“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/084

Mitteilung Nr. 180/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2020 hat die Fluxys TENP GmbH, Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf, den zum 31.03.2017 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Umstrukturierung TENP I“ mit dem Aktenzeichen BK4-17-075 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-17-075 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 181/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2020 hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen den am 30.03.2017 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Umstrukturierung TENP I / Neubau zwischen Wallbach und Hülgelheim“ mit dem Aktenzeichen BK4-17-082 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-17-082 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 182/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.06.2020 hat die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, den am 21.02.2019 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 1/2019“ mit dem Aktenzeichen BK4-18-073 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-18-073 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.



Mitteilung Nr. 183/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung von Verfahren

Das Verfahren der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV mit dem Aktenzeichen BK4-19-077 wurde von Amts wegen eingestellt:

Aktenzeichen	Projektname
BK4-19-077	„Netzausbau zwischen Wolmirstedt und Mehrum/Nord“

Mitteilung Nr. 184/2020

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-20-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie den Unternehmensnamen mit der dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2020 beantragten Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV und dem vergebenen Aktenzeichen, unter denen das jeweiligen Verfahren geführt wird.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
TransnetBW GmbH	STATCOM BW	BK4-20-081

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.



Mitteilungen

Elektronische Vertrauensdienste

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 185/2020

Anhörung nach § 11 Abs. 1 VDG zu einer Verfügung zu anerkannten „sonstigen Identifizierungsmethoden“ i. S. d. § 11 Absatz 1 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, beabsichtigt, die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 11/2018 vom 13. Juni 2018 unter Mitteilung Nr. 208/2018 veröffentlichte Verfügung hinsichtlich der dort unter 10. b) benannten Befristung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu verlängern bis zum 31.12.2021. Die Verlängerung der Befristung vom 31.12.2020 um ein Jahr bis zum 31.12.2021 dient der Fortsetzung der Eignungsprüfung (Evaluierung) der Methode durch die zuständigen Behörden.

Hiermit wird den betroffenen Kreisen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dieser Fristverlängerung gegeben bis zum

23.07.2020.

(Eingang bei der Bundesnetzagentur)

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung